



Allgemeine Geschäftsbedingungen der FOOD HYGIENE CONTROL GMBH

I. ALLGEMEINES

Für alle Rechtsbeziehungen vertraglicher und nicht vertraglicher Art der Food Hygiene Control GmbH (FHC) gegenüber dem Auftraggeber gelten, soweit nicht durch andere Vereinbarungen eingeschränkt, die nachstehend formulierten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der FHC. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese AGB an. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen erhalten. Die AGB sind im Internet veröffentlicht.

II. AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1) Auftragserteilung

In der Regel werden Aufträge schriftlich erteilt. Sollte die Auftragserteilung mündlich erfolgen, so ist die FHC berechtigt, den Inhalt des Vertrages durch schriftliche Bestätigung unter Zugrundelegung des im Bericht festgehaltenen Untersuchungsumfanges zu bestimmen. Das Übermitteln von Proben gilt als Prüf- bzw. Inspektionsauftrag, wenn aus der Art der Probe bzw. deren Bezeichnung ein Auftrag erkennbar ist. Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung der Leitung

Soweit Fristen für die Auftragsdurchführung bestimmt wurden, sind diese nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Die FHC ist berechtigt, Teile der Prüfungen im Unterauftrag zu vergeben. Der Auftraggeber ist vor der Annahme des Auftrages auf diesen Umstand hinzuweisen. Beauftragte Inspektionen sind ausschließlich durch die FHC durchzuführen und dürfen nicht in Unterauftrag vergeben werden.

2) Auftragsdurchführung

Die FHC prüft vor der Auftragsannahme, ob die angeforderten Dienstleistungen erfüllt werden können. Für erforderliche Abklärungen und Auftragsanpassungen wird der Kunde kontaktiert. Grundsätzlich wird der Leistungsumfang eines Auftrages vor Auftragserteilung einvernehmlich festgelegt. Sind die laut Auftrag zu verwendenden Methoden nicht vom Auftraggeber vorgegeben, obliegt die Auswahl der zu verwendenden Methoden der FHC, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, oder gesetzliche Vorschriften bestimmte Methoden fordern.

Die FHC erbringt ihre Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltenden Stand der Technik und unter Zugrundelegung branchenüblicher Sorgfalt. Nach Möglichkeit werden gesetzliche, genormte oder andere allgemein anerkannte Prüf- und Inspektionsverfahren angewendet. Der Wunsch nach speziellen Verfahren muss der FHC bereits bei Angebotsanfrage mitgeteilt werden. Die FHC hat das Recht, die Durchführung von Prüfungen und Inspektionen abzulehnen, die ein objektives Ergebnis gefährden könnten oder von geringer Aussagekraft sind.

Der Kunde hat das Recht, sofern keine anderen gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen, bei den von ihm beauftragten Prüfungen und Inspektionen anwesend zu sein. Die sich daraus ergebenden Mehrkosten (organisatorischer Aufwand, Geheimhaltung) sind von ihm zu tragen.

Die FHC ist von der Akkreditierung Austria als Konformitätsbewertungsstelle nach EN ISO 17025 und als Inspektionsstelle nach EN ISO 17020 akkreditiert. Der Akkreditierungsumfang kann jederzeit eingesehen, bzw. vom Internet heruntergeladen werden.

Die Anlieferung der Proben erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers, sofern das Probenmaterial nicht vom Auftragnehmer gegen Gebühr abgeholt und selbst genommen wird. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sachgemäß und unter Beachtung etwaiger von der FHC erstellter Anweisungen, sowie den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, verpackt sein und versendet werden.

Der Kunde haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Der Kunde ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und der FHC diese Hinweise schriftlich mitzuteilen. Das Eigentum des zu analysierenden Probenmaterials geht zum Zeitpunkt des Einganges in der Betriebsstätte auf den Auftragnehmer über. Ausgenommen davon ist Probenmaterial, welches in größeren Gebinden angeliefert wird, und vom Auftraggeber das restliche Material zurückgefordert wird. Die FHC ist berechtigt, die Übernahme von Proben ohne Auftrag abzulehnen.

Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, werden die Proben nach Evaluierung der Untersuchungsergebnisse unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften entsorgt. Etwaige Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sollte der Auftraggeber eine längere Lagerung wünschen, muss dies schriftlich bei der Auftragserteilung mitgeteilt werden.

KONFORMITÄTSBEWERTUNG:

Wünscht der Auftraggeber eine Aussage zur Konformität der Ergebnisse bzgl. einer Norm oder einer Spezifikation, wird folgende Entscheidungsregel angewandt, sofern in den jeweiligen Normen oder Spezifikationen keine Entscheidungsregel enthalten ist:

Das Messergebnis wird ohne Berücksichtigung der Messunsicherheit der Untersuchungsmethode als konform beurteilt, wenn es die Anforderungen der geforderten Norm oder Spezifikation erfüllt.

Erstellt durch: Mag. E. Walser	Freigegeben durch: Mag. E. Walser
Erstellt am: 08.01.2024	Freigegeben am: 08.01.2024
Stammdokument: FP3-001	fp3-003_agb - fhc_ver06.docx
	Seite 1 von 3



Sieht die Norm oder Spezifikation eine Berücksichtigung der Messunsicherheit vor, oder wird diese vom Auftraggeber gefordert, so muss die Entscheidungsregel mit dem Auftraggeber besprochen und definiert werden.

Jeder Auftrag wird mit einem Bericht abgeschlossen. Als „Bericht“ gelten im Sinne dieser AGB alle von der FHC erstellten Prüfberichte, Inspektionsberichte, Gutachten in jeder Übermittlungsform inkl. aller zugehörigen Tabellen, Begleitdokumente, etc. Die Berichte werden üblicherweise im Format „pdf“ erstellt, digital signiert und per e-mail an den Auftraggeber bzw. an eine von diesem bekannte weitere e-mail-Adresse (bzw. Datenbank) oder per Post an den Auftraggeber übermittelt. Der Auftraggeber hat der FHC bei Auftragserteilung eine Liefer- und Rechnungsadresse bzw. e-mail-Adresse bekannt zu geben. Die FHC kann die Lieferart frei wählen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat der FHC bei Auftragserteilung EINE Rechnungsadresse bekannt zu geben. Die Rechnungslegung erfolgt elektronisch. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Rechnung auch postalisch übermittelt werden. Ist dies der Fall wird der zugehörige Bericht mitgeschickt. Weitere Berichtsexemplare bzw. Lieferadressen und die postalische Übermittlung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

III. TERMINE UND FRISTEN

Die evtl. vertraglich vereinbarten Leistungsfristen beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Mitteilungen des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart werden. Bei Überschreitung von Terminen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Geräteausfall) können keine Ansprüche geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt, wenn uns Lieferanten nicht oder nicht ordnungsgemäß beliefern.

Kopien von Gutachten, Prüfberichten sowie Analyseergebnisse werden grundsätzlich bei uns verwahrt. Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner auf dessen Verlangen Vervielfältigungen dieser Unterlagen gegen Kostenersatz auszuhändigen. Unsere Aufbewahrungspflicht endet zehn Jahre nach Abnahme der Leistung.

IV. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Preise für routinemäßige Leistungen (Prüfungen, Inspektionen, Gutachten etc.) sind in der entsprechenden Preisliste festgehalten. Auf einmal gewährte Rabatte besteht kein Rechtsanspruch. Die Preisliste kann ohne vorherige Ankündigung angepasst werden, wobei die bei der Auftragserteilung gültigen Preise als vereinbart gelten. Nicht in der Liste enthaltene Preise werden gesondert vereinbart und berechnet. Auf Wunsch erhält der Kunde ein entsprechendes verbindliches Angebot.

Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der zu entrichtenden gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungslegung. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage netto Kassa. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die FHC berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit zu verrechnen. Zusätzlich können noch Kosten für Mahnungen und die Durchsetzung von Rechtsansprüchen geltend gemacht werden.

Außerdem ist der Auftragnehmer bei Zahlungsverzug berechtigt, die Lieferung weiterer beauftragter Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der Schuld zurückzustellen.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückhaltung von Zahlungen auch bei Mängelrügen nicht berechtigt, sofern es sich nicht um vom Auftragnehmer schriftlich anerkannte oder zur Behebung in Arbeit befindliche Mängel handelt.

V. LEISTUNGSÄNDERUNG

Jede Änderung eines Auftrages oder eines Angebotes muss mit dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten abgeklärt werden. Die FHC kann Vorschläge zu zusätzlichen Untersuchungen oder abweichenden Untersuchungsverfahren machen, wenn sich herausstellt, dass die ursprünglichen Vereinbarungen zu keinem verwertbaren Ergebnis führen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, trägt der Auftraggeber die Kosten des Mehraufwandes.

Vom Auftraggeber verlangte Änderungen dürfen keinen Einfluss auf die Integrität des Auftragnehmers, oder die Validität der Ergebnisse haben.

VI. EIGENTUMSVORBEHALT

Alle Unterlagen (Gutachten, Prüfberichte, Inspektionsberichte, Analyseergebnisse etc.) werden von der FHC unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Die unbegründete Nicht-Abnahme eines Berichtes berechtigt nicht zum Einbehalten des geforderten Rechnungsbetrages. Im Falle einer Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtung ist die FHC berechtigt, eine Verwendung der Berichte zu untersagen.

Eine nur auszugsweise Weitergabe der Berichte an Dritte durch den Auftraggeber ist ohne ausdrückliche Zustimmung der FHC zur Vermeidung möglicherweise verfälschter Aussagen nicht gestattet. Seitens der FHC werden Ergebnisse ohne Einwilligung des Auftraggebers nicht an Dritte weitergegeben.



VII. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

Die Leistung der FHC gilt als abgenommen, wenn nicht spätestens 2 Wochen nach Zugang beim Auftraggeber schriftlich reklamiert wird.

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind beschränkt auf die Beseitigung von Mängeln bzw. Nachtrag des Fehlenden und müssen unverzüglich nach Übergabe schriftlich gegenüber der FHC geltend gemacht werden, widrigenfalls die Gewährleistungsansprüche erloschen sind.

Allfällige Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens 6 Monate nach Erbringung der Leistung.

Die FHC haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – nicht für Schäden, soweit die Schäden nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten der FHC, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen und das schadensverursachende Verhalten nicht die die FHC aus dem abgeschlossenen Vertrag treffenden Hauptpflichten betrifft.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für gänzlich unvorhersehbare oder atypische Schäden, mit denen der Auftraggeber nicht rechnen konnte. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die FHC von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter aufgrund der Verwendung von Berichten freizustellen. Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben davon unberührt.

Sämtliche Schadenersatzansprüche gegenüber der FHC verjähren innerhalb von 6 Monaten, nachdem der Anspruchsberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren nach dem Eintritt eines (Primär-)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses

VIII. BESCHWERDEN

Beschwerden und Rückfragen über Prüfungen bzw. Prüfungsergebnisse können mündlich oder schriftlich an die FHC gerichtet werden. Die FHC prüft die Berechtigung der Beschwerde durch Nachvollziehung des Prüfafktes. Der Kunde erhält je nach Wunsch eine telefonische oder schriftliche Mitteilung über das Ergebnis der Beschwerdebehandlung. Werden Prüfergebnisse des Auftragnehmers plausibel angezweifelt, bietet die FHC - soweit möglich – die Wiederholung der Prüfung bei einer weiteren akkreditierten Prüfanstalt an. Im Falle der Bestätigung der von der FHC ermittelten Ergebnisse sind die Kosten für die Wiederholungsprüfung und der zusätzliche Aufwand vom Auftraggeber zu tragen.

IX. VERTRAULICHKEIT / DATENSCHUTZ

Die FHC behält an den erbrachten Leistungen, welche urheberrechtlich geschützt sind, sämtliche Verwertungsrechte im Sinne der §§ 14 ff Urheberrechtsgesetz.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Auszügen aus Berichten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die FHC. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung vollständiger und nicht veränderter Berichte ist hingegen zulässig. Die FHC stellt dem Auftraggeber alle Ergebnisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten werden, zur Verfügung. Alle vom Auftraggeber erhaltenen Informationen sowie die aus den Untersuchungen gewonnenen Informationen werden – sofern nicht gesetzlich anders geregelt – vertraulich behandelt.

Die FHC ist berechtigt, unter Beachtung des Datenschutzgesetzes persönliche oder wirtschaftliche Daten des Auftraggebers, gleich ob diese von ihm selbst oder von Dritten stammen, zu speichern und zu verarbeiten. Die ermittelten Ergebnisse werden ausschließlich dem Auftraggeber oder einem von diesem schriftlich bestimmten Dritten übermittelt.

Die FHC gibt keine gespeicherten Daten ohne Zustimmung des Auftraggebers weiter, es sei denn sie ist gesetzlich zur Offenlegung der Daten verpflichtet, dann wird der Auftraggeber über die bereitgestellte Information unterrichtet.

X. ERFÜLLUNGORT / GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist [6430 Ötztal-Bahnhof](#), Österreich. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der FHC. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

XI. SCHLUSSVEREINBARUNGEN

Dritte können aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer keinerlei Ansprüche herleiten.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht.

Mag. Elisabeth Walser

Mag. Anton Wille

Erstellt durch: Mag. E. Walser Erstellt am: 08.01.2024	Freigegeben durch: Mag. E. Walser Freigegeben am: 08.01.2024
Stammdokument: FP3-001	fp3-003_agb - fhc_ver06.docx Seite 3 von 3